

Taxitarif Krems/Donau

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 6.3.2014 aufgrund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2013 verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Stadtgebiet von Krems an der Donau.

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Ortsgebiet von Krems an der Donau.

§ 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt € 3,20
- (2) Die Streckentaxe für je begonnene 80,5 m beträgt € 0,10
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 13,5 Sekunden € 0,10
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 0,90

§ 3

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf (ab Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen, darf (bis Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Krems an der Donau vom 22. März 2011, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2012 vom 30. März 2012, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin